

Das Wichtigste im Überblick:

Direkte Antragstellung bei der ISB online über das Antragsportal

Der Antrag auf Zuwendung muss bei der ISB bis zum 30. Juni 2026 eingegangen sein

Erstattet werden im Regelfall 80 % der beihilfefähigen Kosten

Gutachterkosten werden zu 100 % erstattet

Die an einer Betriebsstätte entstandenen Schäden (Sachschäden und/oder Einkommenseinbußen) müssen mindestens 5.000 Euro betragen

Was wird gefördert?

Sachschäden auf der Grundlage der Reparaturkosten („Reparatur“)

Sachschäden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis („Schadensersatz“)

Einkommenseinbußen als direkte Folge des Schadensereignisses während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensereignis („Einkommensersatz“)

Kosten für Gutachtenerstellung („Gutachterkosten“)

In zwingenden Fällen die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen (wie etwa für die Sicherung von Gebäuden)

Welche Dokumente werden für die Antragstellung benötigt?

Eigenerklärungen (insbesondere zu notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Verfahren)

Kammerbestätigungen (zur Identifizierung des Antragstellenden)

Bestätigung der Gemeinde (über Bestätigung, dass Betriebsstätte betroffen ist)

Gutachten von Sachverständigen (Architekt für Gebäude, Steuerberater für Einkommenseinbußen) über die zuwendungsfähigen Kosten

Reparaturkosten
wirtschaftlicher Wert
Einkommenseinbußen

Kontakt zu den Kammern für Beratung:

IHK Koblenz	E-Mail: kammerbestaetigung@koblenz.ihk.de	Telefon: 0261 106-502
HWK Koblenz	E-Mail: fluthilfe@hwk-koblenz.de	Telefon: 0261 398-251
IHK Trier	E-Mail: kammerbestaetigung@trier.ihk.de	Telefon: 0651 9777-590
HWK Trier	E-Mail: fluthilfe@hwk-trier.de	Telefon: 0651 207-161

Weitere Informationen zur Wiederaufbauhilfe für Unternehmen und Angehörige der freien Berufe gibt es auf <https://isb.rlp.de/unwetterhilfen.html> und auf den Webseiten der Kammern.